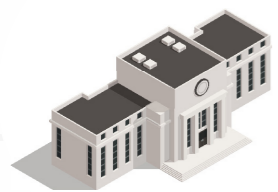


Suche nach Angehörigen nach neuem Adoptionsrecht: Diese Abläufe sind möglich

Person auf der Suche nach ihren leiblichen Eltern, Geschwistern oder dem leiblichen Kind



Kantonale Auskunftsstelle (Kantonale Zentralbehörde Adoption) ...

... im Wohnkanton oder demjenigen Kanton, in dem das Adoptionsverfahren stattfand.

Variante

A

Die Suche läuft lediglich zwischen dem Betroffenen und der kantonalen Auskunftsstelle (Kantonale Zentralbehörde Adoption) ab.

1

Neu hat die kantonale Auskunftsstelle gemäss Art. 268d Abs. 1 ZGB die **ausschliessliche Kompetenz**, Auskunft über leibliche Eltern und neu auch über leibliche Geschwister sowie Adoptivkinder zu erteilen. Nur sie darf sich identifizierbare Informationen (z. B. die aktuelle Adresse) über die gesuchten Personen beschaffen.

2 3

>> Ganz gleich, ob die kantonale Auskunftsstelle auch alle weiteren Aufgaben in Zusammenhang mit der Herkunftssuche selber übernimmt oder ob sie Aufgaben delegiert: So oder so ist sie die erste Anlaufstelle für Personen auf der Suche.

Variante

B

Die kantonale Auskunftsstelle übergibt die Kontaktaufnahme und allenfalls auch gleich die Beratung und Begleitung einem spezialisierten Suchdienst.

Nach Art. 268d Abs. 2 ZGB *kann* die kantonale Auskunftsstelle folgende Aufgaben an einen spezialisierten Suchdienst übertragen:

- die konkrete Suche nach den Eltern / der Mutter / dem Kind / den Geschwistern (≠ Beschaffung der Personalien resp. der identifizierbaren Informationen, z. B. der aktuellen Adresse; diese Aufgabe übernimmt exklusiv die zuständige Behörde. Falls deren Informationen aber nicht ausreichen, um die gesuchte Person kontaktieren zu können, kann ein Suchdienst hinzugezogen werden).
- Person, die gesucht wird, informieren und Einverständnis einholen, dass sie kontaktiert werden darf.
- Begleitung/Beratung der Beteiligten, falls gewünscht (Art. 268d Abs.4 ZGB).

>> Hat die kantonale Auskunftsstelle die nötigen Informationen über die gesuchte Person beschafft, kann sie die suchende Person für alles Weitere an einen spezialisierten Suchdienst verweisen. Diesem übergibt sie die ermittelten Informationen.



Suchdienst (PACH oder andere)

2

3

Variante

C

Die kantonale Auskunftsstelle delegiert die Beratung und Begleitung von Betroffenen an eine andere Stelle.

Laut Art. 268d Abs. 4 ZGB *muss* die kantonale Auskunftsstelle eine Stelle bestimmen, die – falls gewünscht – für die Begleitung/Beratung der Personen verantwortlich ist, die in die Herkunftssuche involviert sind – das Adoptivkind sowie leibliche Eltern und Geschwister. Diese Stelle kann eine private Organisation sein, aber auch die kantonale Auskunftsstelle selber, eine andere Behörde oder ein spezialisierter Suchdienst (**Variante B**).

>> Je nachdem werden Suchende von der kantonalen Auskunftsstelle also weiterverwiesen, wenn sie Begleitung und Beratung wünschen.



Stelle für Beratung/ Begleitung (PACH oder andere)

3

Die Herkunftssuche besteht aus folgenden drei Teilaufgaben:

1

Informationen über die gesuchte Person beschaffen.

2

Gesuchte Person informieren und ihr Einverständnis einholen, dass sie von der suchenden Person oder einer Fachstelle kontaktiert werden darf.

3

Kontakt begleiten / beratend unterstützen.